

INFINICI AG

Hamburg

Wandelanleihebedingungen

7%-Wandelanleihe von

2025/2026 der

INFINICI AG

Anleihebedingungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Nennbetrag und Stückelung.** Die von der INFINICI AG, Hamburg, (die „**Emittentin**“) begebene Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 754.000,00 ist eingeteilt in bis zu 2.600 untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von je EUR 290,00 (der „**Nennbetrag**“).
- (2) **Form und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde(n) (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.
- (3) **Lieferung von Schuldverschreibungen.** Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß dem anwendbaren Recht, den jeweils geltenden Bestimmungen, und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragbar sind.
- (4) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

§ 2 Zinsen

- (1) **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. April 2025 (einschließlich) (der „**Emissionstag**“) auf ihren Nennbetrag mit 7 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 01.01. eines jeden Jahres (jeweils „**Zinszahlungstag**“), zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01.01.2026 und die letzte Zinszahlung ist am Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, falls das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag nach § 7(4) unmittelbar vorausgeht; falls dem Ausübungstag kein Zinszahlungstag vorausging, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.
- (2) **Verzugszinsen.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen am Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung (ausschließlich). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Verzugs auf ihren Nennbetrag mit 7 % jährlich zuzüglich des gesetzlichen Basiszinssatzes gemäß § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst.
- (3) **Berechnung der Zinsen für Teile einer Zinsperiode.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365 (366 in einem Schaltjahr), berechnet gemäß europäischer Zinsberechnungsmethode.

§ 3 Währung; Zahlungen

- (1) **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.
- (2) **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen des Kapitals, der Zinsen und aller sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Geldbeträge erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 3 Absatz (5) definiert) über die Zahlstelle (§ 14 Absatz (1)) an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream.
- (3) **Erfüllung.** Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (4) **Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Geschäftstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.
- (5) **Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 3 Absatz (4), eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- (6) **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge bei dem für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs des entsprechenden Anleihegläubigers erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.
- (7) **Qualifizierter Nachrang.** Die Ansprüche jedes Anleihegläubigers auf Rückzahlung des Nennbetrags sowie auf Zahlung der Zinsen (die „**Nachrangforderungen**“) treten im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern der Emittentin (mit Ausnahme anderer im Rang genauso zurückgetretener Gläubiger) zurück und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anleihegläubiger damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung der Anleihegläubiger mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten nicht beeinflussen kann.

a. Im Fall einer Insolvenz werden die Nachrangforderungen also erst und nur beglichen, wenn und soweit alle nicht genauso nachrangigen Verbindlichkeiten vorher vollständig erfüllt worden sind.

b. Schon vor Eintritt einer Insolvenz können Anleihegläubiger die Nachrangforderungen gegenüber der Emittentin nicht geltend machen, wenn und soweit

(i) die teilweise oder vollständige Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde;

und/oder

(ii) kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht, um die Nachrangforderungen zu erfüllen. „Ungebundenes Vermögen“ ist dasjenige Vermögen, das verbleibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin, egal ob fällig oder nicht fällig, jedoch ohne solche, die einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre oder sonst einer qualifizierten Nachrangabrede unterliegen, erfüllt werden sollen.

(„**Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**“).

Dazu ist unter Berücksichtigung aller fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten der Emittentin, die keiner Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen, zu prüfen, ob eine zusätzliche Berücksichtigung von eigentlich fälligen Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Emittentin auslöst, die ohne Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen nicht vorliegen würde.

Sofern und solange dies zu bejahen ist, können die Nachrangforderungen vom Anleihegläubiger nicht gegenüber der Emittentin geltend gemacht werden, sind also nicht fällig, und zwar in dem Umfang, in dem der Aufschub der Fälligkeit nötig ist, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO und/oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO zu vermeiden oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht. Die Rückzahlung ist jedoch zulässig aus künftigen Jahresüberschüssen und Bilanzgewinnen nach Abwendung der Insolvenzgründe, einem Liquidationsüberschuss und aus sonstigem, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden, freien Vermögen.

Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann also dazu führen, dass die Nachrangforderungen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens und bevor die Voraussetzungen für eine Insolvenz vorliegen auf zeitlich beschränkte aber auch zeitlich nicht absehbare oder unbeschränkte Dauer rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

Die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre endet, wenn und soweit die Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung keine Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO und keine Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde und Ungebundenes Vermögen zur Erfüllung zur Verfügung steht.

Sofern diese Abrede eines qualifizierten Nachrangs nach diesem § 3 Abs. 7 nicht ausreichend ist, um einen insolvenzrechtlichen Grund nach der InsO zu vermeiden, verpflichten sich die Anleihegläubiger den qualifizierten Nachrang entsprechend anzupassen.

- (8) Zinsen für die Zeit der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.** Zahlungen, soweit sie wieder möglich sind, werden zunächst auf die Rückzahlungsansprüche auf das Kapital und anschließend auf die Zinsen geleistet. Sofern der Anleihegläubiger aufgrund der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre Nachrangforderungen nicht geltend machen konnte, zahlt die Emittentin an den Anleihegläubiger nach Beendigung der Voraussetzung für die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre auf die Nachrangforderungen Zinsen in Höhe des Verzugszinssatzes nach § 2 Abs. 2 für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.
- (9) Kein Verzicht oder Erlass.** Die vorstehenden Regelungen stellen weder einen Verzicht noch Erlass dar.

§ 4 Laufzeit und Endfälligkeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1. April 2025 und endet mit Ablauf des 30. September 2026. Sie werden am 1. Oktober 2026 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind oder die Anleihegläubiger von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch gemacht haben.

§ 5 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6 Wandlungsrecht

- (1) **Wandlungsrecht.** Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, gemäß den Bestimmungen dieses § 6 jederzeit während des Ausübungszeitraums (§ 6 Absatz (2)) jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin, die einen anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin in Höhe von EUR 1,00 je Aktie haben (die „**Aktien**“) zu wandeln (das „**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Aktie beträgt EUR 290,00 (der „**Wandlungspreis**“). Das Wandlungsverhältnis (das „**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis. Das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:1; eine Schuldverschreibung berechtigt damit zum Umtausch/Bezug in eine Stammaktie der Emittentin. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.
- (2) **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht muss spätestens zum 30. Juni 2026 (der „**Ausübungszeitraum am Laufzeitende**“) ausgeübt werden. Das Wandlungsrecht kann während der Laufzeit außerdem jeweils an den letzten 10 Bankarbeitstagen eines Kalenderquartals zum Quartalsende ausgeübt werden.
- (3) **Nichtausübungszeitraum.** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während eines jeden Zeitraums, der kein Ausübungszeitraum ist, (der „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen.
- (4) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen.** Wenn Schuldverschreibungen durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr

ausgeübt werden.

§ 7

Ausübung des Wandlungsrechts

- (1) **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während eines Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag bei der Wandlungsstelle (§ 14 Absatz (2)) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Emittentin erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
- Name und Anschrift der ausübenden Person,
 - die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll,
 - die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei Clearstream, in das die Aktien geliefert werden sollen,
 - etwaige in dem in diesem Zeitpunkt gültigen Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.
- (2) **Weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, unverzüglich und nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anleihegläubigers aus den gewandelten Schuldverschreibungen übertragen und geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

- (3) **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in den § 7 Absatz (1) und § 7 Absatz (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts (mit Ausnahme der Abgabe der Bezugserklärung) prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl an Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem welche Zahl niedriger ist, entweder (i) die Gesamtzahl von Aktien, die der in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (ii) die Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen Kosten zurückgeliefert.
- (4) **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7 Absatz (1) und § 7 Absatz (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat (der „**Ausübungstag**“). Für den Fall, dass die in § 7 Absatz (1) und § 7 Absatz (2) genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- (5) **Kosten der Ausübung.** Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Emittentin anfallen, werden von der Emittentin getragen. Seine Bankspesen und sonstige ihn treffenden Kosten trägt der Anleihegläubiger

§ 8

Lieferung der Aktien; kein Ausgleich von Bruchteilen

- (1) **Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien.** Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot geliefert. Bis zur Übertragung der Aktien bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.
- (2) **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.

- (3) **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8 Absatz (1) erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8 Absatz (1) anfallen.

§ 9

Bereitstellung von Aktien

- (1) **Bedingtes oder genehmigtes Kapital.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus dem bedingten oder dem genehmigten Kapital der Emittentin stammen. Sofern ein bedingtes Kapital zur Verfügung steht, wird die Emittentin zunächst dieses verwenden. Unbeschadet dieses § 9 ist die Emittentin berechtigt, nach freiem Ermessen an Anleihegläubiger statt junge Aktien bestehende Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien, und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).
- (2) **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingten oder genehmigten Kapital (§ 9 Absatz (1)) ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

§ 10

Verwässerungsschutz

- (1) **Bezugsrecht für Aktionäre.**

- (a) Wenn die Emittentin außerhalb oder vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder vor einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt, ist jedem Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 Absatz (1) (b) und (c), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Stichtag erfolgt wäre. „**Stichtag**“ ist der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die (auch im Falle der § 10 Abs. (2)) Anspruch auf Aktien, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte haben.

- (b) Nach freiem Ermessen der Emittentin kann an jeden Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht ausgeübt hat, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in bar (der „**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**“) geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem an dem dem Stichtag unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent aufgerundet und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar. § 8 Absatz (3) gilt entsprechend.
- (c) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Emittentin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen:

$$WP_n = WP_o - BRW$$

Dabei ist:

WP_n = der neue Wandlungspreis

WP_o = der am Stichtag geltende Wandlungspreis

BRW = Bezugsrechtswert.

„**Bezugsrechtswert**“ bedeutet je Aktie der durchschnittliche Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Handelstagen der Bezugsrechte der nach Xetra Kurs wird. Besteht kein Börsenkurs, so ist der Bezugsrechtswert von der Emittentin durch Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers (der auch der Abschlussprüfer der Emittentin sein kann) zu ermitteln.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn BRW gleich 0 ist.

- (2) **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert:

$$N_o/N_n$$

Dabei ist:

N_o = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

N_n = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

- (3) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung.**

- (a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals.** Sofern vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 10 Absatz (2) entsprechend.
- (b) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.
- (4) **Verschmelzung; Restrukturierung.** Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.
- (5) **Andere Ereignisse/Ausschluss der Anpassung.** Beim Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien, das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berühren könnte, bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert. Es werden insbesondere keine Anpassungen vorgenommen, selbst wenn diese Ereignisse zu den vorgenannten Fallgruppen gehören, im Hinblick auf
- a) die vom Vorstand am 18. Dezember 2024 beschlossene Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024, der der Aufsichtsrat am 19. Dezember 2024 zugestimmt hat; oder
 - b) die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen von Aktienoptions-Programmen der Emittentin; oder
 - c) die Ausgabe von Aktien aus am Emissionstag bereits existierenden Bedingtem oder Genehmigten Kapital der Emittentin.
- (6) **Wirksamkeit; Ausschluss.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Stichtags wirksam. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden nicht vorgenommen, sofern Stichtag - im Falle von Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde - nach dem Tag liegt, an dem die Aktien dem Depotkonto des betreffenden Anleihegläubigers gemäß § 8 Absatz (1) gutgeschrieben wurden, oder - im Falle von nicht gewandelten Schuldverschreibungen - nach dem letzten Tag des Wandlungszeitraums bzw. nach dem früheren für die Rückzahlung festgelegten Tag liegt.
- (7) **Auf- bzw. Abrundung und Lieferung.** Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 10 ergibt, wird auf zwei Nachkommastellen aufgerundet; das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund des so angepassten und gerundeten Wandlungspreises errechnet, wird (vor einer etwaigen Addition von Aktien) auf zwei Nachkommastellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 8 Absatz (1) geliefert. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden gemäß § 8 Absatz (2) nicht ausgeglichen.

(8) **Berechnung von Anpassungen.** Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden geeigneten Dritten vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, wenn sie dies für sinnvoll oder erforderlich hält, den Rat von Rechtsberatern Wirtschaftsprüfern, Investmentbanken oder anderer Sachverständiger einzuholen und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen.

(9) **Bekanntmachung von Anpassungen.** Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses, des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts in Übereinstimmung mit § 16 bekannt machen.

§ 11 Status

Status. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte, unmittelbare und (vorbehaltlich des Qualifizierten Nachrangs) unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind untereinander gleichrangig.

§ 12 Kein ordentliches Kündigungsrecht

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

- (1) **Außerordentliche Kündigung.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt aufgelaufenen Zinsen (vorbehaltlich des Qualifizierten Nachrangs) zu verlangen, wenn
- (a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin ihre Zahlungen allgemein einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
 - (c) die Emittentin Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens stellt; oder

(d) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder nahezu vollständig einstellt.

- (3) **Kein Kündigungsgrund.** Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in diesem § 13 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.
- (4) **Mitteilung über Kündigungsgründe.** Die Emittentin macht den Anleihegläubigern über jeden Eintritt eines Kündigungsgrunds unverzüglich eine Mitteilung in der Form des § 17.
- (5) **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.
- (6) **Kündigungserklärung.** Eine Kündigungserklärung ist in der Weise abzugeben, dass der Anleihegläubiger (selbst oder über seine Depotbank) der Emittentin eine schriftliche Erklärung in deutscher oder englischer Sprache übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist.
- (7) **Wirksamkeit.** Kündigungserklärungen, die die Emittentin nach 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erhält, werden erst am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag wirksam.

§ 14

Zahlstelle; Wandlungsstelle

- (1) **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Zahlstelle (die „Zahlstelle“) bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit
- (2) **Wandlungsstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, zur Wandlungsstelle (die „Wandlungsstelle“) bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

- (3) **Ersetzung.** Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung nach § 16 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut, das die Aufgaben einer Zahlstelle oder Wandlungsstelle wahrnimmt, als Zahlstelle oder Wandlungsstelle bestellen. Die Zahlstelle oder die Wandlungsstelle können jederzeit von ihrem jeweiligen Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird jedoch nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts zur neuen Zahlstelle oder Wandlungsstelle durch die Emittentin unter Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß § 16 mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen.
- (4) **Erfüllungsgehilfe.** Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle und eine Wandlungsstelle unterhalten werden, um die ihnen in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Zahlstelle und die Wandlungsstelle handeln in ihrer jeweiligen Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und stehen in ihrer jeweiligen Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 7 Absatz (2) geregelten Durchführung der Wandlung von Schuldverschreibungen.

§ 15

Änderung der Anleihebedingungen, Beschlüsse der Anleihegläubiger, Gemeinsamer Vertreter

- (1) **Änderung der Anleihebedingungen / Anwendbarkeit des SchVG.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) **Abstimmung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich nach ihrer Wahl die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG oder die Durchführung einer Abstimmung im Wege einer Gläubigerversammlung nach § 9 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter bzw., im Fall einer Gläubigerversammlung, die Einberufung, regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (3) **Besonderer Nachweis und Sperrvermerk.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (4) **Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen.
- (5) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 15 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie gemäß § 16 dieser Anleihebedingungen.

§ 16

Bekanntmachungen, Mitteilungen

- (1) **Bekanntmachungen.** Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger oder auf der Internetseite der Emittentin unter www.infinici.de veröffentlicht.
- (2) **Mitteilungen.** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream gemäß den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den Anleihegläubigern zugegangen.
- (3) **Wirksamwerden.** Jede Bekanntmachung gemäß Absätzen 1 oder 2 gilt mit einer solchen Veröffentlichung bzw. Versendung durch die Emittentin als bekannt gemacht.

§ 17

Verschiedenes

- (1) **Anwendbares Recht:** Sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Zahlstelle und der Wandlungsstelle bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin.

- (4) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind oder durch Nachweis seiner Berechtigung auf andere Weise.
- (5) **Vorlegungsfrist, Verjährung.** Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 18

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelschuldverschreibung entsprechende Regelung gelten.

Sollten diese Anleihebedingungen Regelungslücken enthalten, so soll unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten eine ergänzende Auslegung vorgenommen werden, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht.

§ 19

Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Ausschließlich der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Eine etwaige englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

Hamburg, im März 2025